VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Erklärung des Volkswagen Konzerns zu sozialen Rechten, industriellen Beziehungen und zu „Wirtschaft & Menschenrechten“

Inhaltsverzeichnis

Erklärung

Präambel . . . 3

Geltungsbereich . . . 5

Grundsätze und Ziele . . . 6

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung . . . 6

Keine Zwangsarbeit . . . 6

Keine Diskriminierung und keine Belästigung . . . 6

Keine Kinderarbeit und Schutz junger Beschäftigter . . . 7

Vergütungen und Leistungen . . . 7

Arbeitszeiten . . . 7

Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz . . . 7

Schutz vertraulicher Informationen . . . 7

Schutz der Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit . . . 8

Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Verbot von Folter . . . 8

Nutzung von Managementsystemen zur Umsetzung dieser Erklärung . . . 8

Schlussbestimmungen . . . 8

Leitlinien zur Umsetzung der Erklärung . . . 9

Präambel

Der Volkswagen Konzern dokumentiert mit dieser Erklärung grundlegende soziale Rechte und Prinzipien als Bestandteil seiner Unternehmenspolitik. Der proaktive Umgang mit den bestehenden globalen Herausforderungen ist für den Volkswagen Konzern ein entscheidender Faktor zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie eine Voraussetzung für die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen.

Als global agierendes Unternehmen bekennt sich der Volkswagen Konzern zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung. Ausgehend von der Erkenntnis, dass nachhaltiger ökonomischer Erfolg nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und vor allem auch sozialer Belange möglich ist, stellen sich der Volkswagen Konzern und seine Beschäftigten gemeinsam den damit verbundenen Herausforderungen: Die Zukunftssicherung des Volkswagen Konzerns erfolgt gemeinsam mit seinen Beschäftigten und im Geiste der kooperativen Konfliktbewältigung sowie der sozialen Verpflichtung auf der Grundlage und mit dem Ziel der wirtschaftlichen und technologischen Wettbewerbsfähigkeit. Wirtschaftlichkeit und Beschäftigungssicherung sind gleichrangige und gemeinsame Ziele.

Der Volkswagen Konzern nimmt insbesondere seine unternehmerische Menschenrechtsverantwortung an und bekennt sich zu den nachfolgend genannten internationalen Übereinkommen und Erklärungen und bekräftigt seine Zustimmung zu den dort genannten Inhalten und Grundsätzen. Dazu zählen:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere kodifiziert im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (neben weiteren anwendbaren völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, z.B. die UN-Kinderrechtskonvention),
- die IAO-Kernarbeitsnormen,[1]
- die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO,
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact,
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Diese Erklärung stellt Prinzipien von zentraler Bedeutung für die Gestaltung unserer unternehmerischen Verantwortung, insbesondere der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht explizit heraus. Dies beinhaltet die o.g. internationalen Standards und zugehörige nationale Gesetzgebung. Darüber hinaus setzt sich der Volkswagen Konzern proaktiv für die Förderung der Menschenrechte ein, vor allem im Rahmen von Sozialprojekten mit menschenrechtlichem Bezug.

Diese Erklärung bildet die verbindliche Grundlage für die sozialen und industriellen Beziehungen im Volkswagen Konzern.[2] Sie dient auch als Maßgabe für die Gestaltung der Beziehungen zu Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen, Erwartungen und Eskalationsmechanismen sind entsprechend der Leitlinien zur Umsetzung dieser Erklärung in gesonderten Geschäftsprozessen hinterlegt und definiert. Die konkreten Erwartungen, die sich aus dieser Erklärung an Lieferanten ergeben, sind im Code of Conduct für Geschäftspartner festgelegt. Dieser ist von allen Lieferanten vor Beginn des Geschäftsverhältnisses anzuerkennen.

Diese Erklärung bildet ebenso die Basis für den Dialog mit weiteren internen und externen Stakeholdern und Gemeinschaften im Umfeld der Unternehmenstätigkeit.

Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text mitunter die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform erfolgt aus redaktionellen Gründen und beinhaltet keine Wertung.

[1] IAO-Kernarbeitsnormen C29, C87, C98, C100, C105, C111, C138 und C182.

[2] Weitere wichtige konzernweite Grundsätze und Regelungen etwa zu den Arbeitsbeziehungen, zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zur Zeitarbeit und zur Berufsausbildung finden sich in separaten Chartas. Sie gelten für die im EKBR / WKBR vertretenen Länder und Gesellschaften.

Geltungsbereich

Der Volkswagen Konzern und der Europäische sowie der Volkswagen-Weltkonzernbetriebsrat (EKBR/WKBR) verabschieden diese Erklärung für die Volkswagen AG sowie für kontrollierte Gesellschaften im Konzernverbund.[3]
In Gesellschaften, an denen der Volkswagen Konzern beteiligt ist, ohne dass diese konzernverbunden sind, strebt Volkswagen an, dieselben Grundsätze und Ziele zu fördern.
Die Verwirklichung der nachfolgenden Grundsätze und Ziele erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der in den verschiedenen Ländern und Standorten jeweils geltenden Gesetze. Dort, wo nationale Vorgaben die selbstgesetzten Standards unterschreiten, tritt der Volkswagen Konzern für die Förderung der folgenden Grundsätze und Ziele ein.

[3] Konzernverbundenes Unternehmen der Volkswagen AG ist jedes von der Volkswagen AG direkt oder indirekt kontrollierte Unternehmen. Dies ist insbesondere in den folgenden Fällen indiziert: (1) mehr als 50 % der Aktien oder Anteile des Unternehmens befinden sich direkt oder indirekt im Besitz der Volkswagen AG oder anderer kontrollierter Unternehmen, oder (2) die Volkswagen AG kann aufgrund geltender Vereinbarungen der Gesellschafter (z. B. Stimmbindungsvereinbarungen) und gesetzlicher Regelungen (z. B. Satzungen) in den Ausschüssen oder Organen der Unternehmen direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte ausüben.

Grundsätze und Ziele

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung

Der Volkswagen Konzern erkennt das Grundrecht aller Beschäftigten an, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten.[4] Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Wahrung von Neutralität. Dies schließt jede Form der Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten aus.[5]

Falls dieses Grundrecht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten des Aufbaus einer Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Der Volkswagen Konzern erkennt das Recht auf Kollektivverhandlungen an.[6] Der Volkswagen Konzern und Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen stehen gemeinsam in einem sozialen Dialog. Kollektivverhandlungen sind dabei eine besondere Ausprägung dieses sozialen Dialoges.

Der Volkswagen Konzern respektiert das Streikrecht soweit es in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnungen ausgeübt wird.

Keine Zwangsarbeit

Der Volkswagen Konzern lehnt Zwangsarbeit sowie jegliche Formen moderner Sklaverei einschließlich des Menschenhandels ab.[7] Hierzu zählt insbesondere Arbeit, die von Menschen z.B. unter Bedrohung, Strafe oder Androhung von Nachteilen unfreiwillig ausgeführt wird (z.B. Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefangenenarbeit). Arbeitsverhältnisse gründen auf Freiwilligkeit und sollen von den Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung von angemessenen Fristen jederzeit gekündigt werden können.

Keine Diskriminierung und keine Belästigung

Der Volkswagen Konzern lehnt jegliche Form von Diskriminierung, Belästigung oder einer sachgrundlosen Benachteiligung ab. Dies gilt insbesondere für Diskriminierungen aufgrund ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, Sprache, Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, Genderidentität, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Alter, Personenstand, Schwanger-/Elternschaft, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Überzeugung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht.[8] Der Volkswagen Konzern verpflichtet sich, sich für Chancengleichheit sowie Gleichbehandlung einzusetzen und fördert ein Umfeld des gegenseitigen Respekts und der Diversität, in dem Beschäftigte auf Basis ihrer Eignung, Qualifikation und Fähigkeit ausgesucht, eingestellt und gefördert werden. Er bekennt sich zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und schafft hierfür angemessene Voraussetzungen.

Der Volkswagen Konzern bekennt sich zu kultureller Vielfalt und respektiert die Rechte ethnischer, religiöser oder vergleichbarer Minderheiten und fördert ein durch gegenseitigen Respekt geprägtes Miteinander.

Er respektiert und schützt die Rechte von verletzlichen Gruppen, wie zum Beispiel werdenden Müttern, Menschen mit Behinderungen, Migranten, älteren Arbeitnehmern sowie indigenen Bevölkerungsgruppen.

Der Volkswagen Konzern duldet keinerlei Form von Belästigung, weder sexuell noch moralisch. Dies gilt insbesondere für Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, die während, im Zusammenhang mit oder infolge der Arbeit auftreten[9] Deshalb sind die Unterzeichner der Auffassung, dass die Verhinderung und Unterbindung solcher Verhaltensweisen durch geeignete Maßnahmen unerlässlich und eine Voraussetzung für die Gewährleistung des Wohlbefindens bei der Arbeit ist.

4 IAO Übereinkommen 87.
5 IAO Übereinkommen 135.
6 IAO Übereinkommen 98.
7 IAO Übereinkommen 29 und 105.
8 IAO Übereinkommen 111.
9 IAO Übereinkommen 190.

Keine Kinderarbeit und Schutz junger Beschäftigter

Kinderarbeit ist untersagt.
Das Mindestalter für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses wird nach Maßgabe der Standards der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vorgaben zum Verbot gefährlicher Kinderarbeit bestimmt.[10]

Vergütungen und Leistungen

Die Vergütungen und Leistungen, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt oder erbracht werden, entsprechen mindestens dem rechtlich gültigen und zu garantierenden nationalen Minimum. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientieren sich die Vergütungen und Leistungen an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.
Der Volkswagen Konzern erkennt den Grundsatz der gleichwertigen Entlohnung für gleichwertige Arbeit, insbesondere zwischen verschiedenen Geschlechtern an.[11]

Arbeitszeiten

Der Volkswagen Konzern erkennt den Grundsatz an, dass die Arbeitszeit mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche entspricht. Der Volkswagen Konzern fördert den sozialen und gesellschaftlichen Dialog nach Möglichkeit durch Kollektivverhandlungen, um sicherzustellen, dass Arbeitszeiten human und gesundheitsverträglich sind.

Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz

Der Volkswagen Konzern erkennt den hohen Stellenwert von Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz an und bekennt sich zum Ziel der Schaffung eines sicheren Arbeitsumfeldes und der Gewährleistung gesundheitsgerechter Beschäftigungsbedingungen nach geltenden internationalen Standards. In diesem Sinne gewährleistet er einen für die Beschäftigten kostenfreien Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweiligen national geltenden Regularien und im Einklang mit den Anforderungen des entsprechenden Compliance Management Systems. Der Volkswagen Konzern wird in diesem Rahmen angemessene (z.B. technische, organisatorische oder persönliche) Schutzmaßnahmen treffen und deren Einhaltung bzw. kontinuierliche Weiterentwicklung durch die bestehenden Managementsysteme und in Kooperation mit den Sozialpartnern sicherstellen und nachhalten. Gleiches gilt für Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes. Mit seinem Umweltleitbild, bzw. -politik bekennt sich der Volkswagen Konzern bei allen seinen Aktivitäten zu einem umweltgerechten Handeln und einem schonenden Umgang mit Ressourcen.

Schutz vertraulicher Informationen

Der Volkswagen Konzern bekennt sich zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz vertraulicher Informationen. Zugleich ist sich der Volkswagen Konzern der großen Bedeutung von Daten, etwa für digitale Geschäftsmodelle, bewusst. Dies impliziert zugleich die verantwortungsvolle Nutzung von Daten. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten bedarf im Grundsatz der Einwilligung des Betroffenen, einer vertraglichen Regelung oder einer sonstigen gesetzlichen Grundlage.

[10] IAO Übereinkommen 138 und 182.

[11] IAO Übereinkommen 100.

Schutz der Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit

Der Volkswagen Konzern respektiert das Recht auf Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit. Dort, wo diese Rechte staatlichen Restriktionen unterliegen, tritt er für einen gesellschaftlichen Dialog ein.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Verbot von Folter

Der Volkswagen Konzern betrachtet den Schutz der körperlichen Unversehrtheit als hohes Gut und sorgt im betrieblichen Rahmen durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für einen angemessenen Schutz dieses Rechtsguts.
Der Volkswagen Konzern bekennt sich zu seiner Geschichte und seiner historischen Verantwortung und achtet die in diesem Zusammenhang bestehenden internationalen Menschenrechte.
Mittäterschaft oder Beteiligung an Entführungen, Folterungen, Tötungen oder dergleichen wird strikt abgelehnt.

Nutzung von Managementsystemen zur Umsetzung dieser Erklärung

Die Einhaltung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze und Ziele werden insbesondere durch die bestehenden und risikoorientierten Compliance Managementsysteme nachgehalten. Diese orientieren sich an den anerkannten Standards.
Die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung dieser bestehenden Managementsysteme sind in gesonderten Leitlinien zur Umsetzung der Erklärung näher beschrieben. Für die lokale Umsetzung sind die Verantwortlichen eines jeden Standorts zuständig.
Im Volkswagen Konzern erfolgt die Ableitung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Erklärung in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen im Rahmen der geltenden Gesetze und betrieblichen Regelungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zu Schulungen und Kommunikation.
Die Unterzeichner bekräftigen ihre Verpflichtung, die Einhaltung dieser Erklärung kontinuierlich zu überwachen und ihre Anwendung zu beurteilen. Dies soll mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Sitzung des Europäischen Volkswagen-Konzernbetriebsrats sowie des Volkswagen-Weltkonzernbetriebsrats geschehen. Das Recht lokaler betrieblicher Interessenvertretungen, dies standortbezogen auch unterjährig von den lokalen Geschäftsführungen einzufordern, bleibt hiervon unberührt.

Schlussbestimmungen

Diese Erklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige „Erklärung zu den sozialen Rechten und den industriellen Beziehungen bei Volkswagen“ in der Fassung vom 11. Mai 2012. Aus dieser Erklärung können keine individuellen Ansprüche oder Ansprüche Dritter hergeleitet werden.

Sie gilt nicht rückwirkend.

Die Erklärung wird regelmäßig in den Sitzungen des Europäischen Volkswagen-Konzernbetriebsrats sowie des Volkswagen-Weltkonzernbetriebsrats auf evtl. bestehenden Anpassungsbedarf hin überprüft und kann einvernehmlich angepasst werden. Sollte eine Regelung dieser Erklärung aufgrund rechtlicher Bedingungen unwirksam sein, so vereinbaren die Parteien, eine neue Regelung zu erarbeiten, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Im Falle von Zweifelsfragen über die Auslegung oder Anwendung dieser Erklärung ist die deutsche Fassung maßgeblich. Die Unterzeichner verpflichten sich in diesem Fall zur gegenseitigen Konsultation. Die Erklärung ist durch die unterzeichnenden Parteien in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich unverzüglich nach ihrer Unterzeichnung in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Wolfsburg, den 27.11.2020

_____
für den Europäischen Volkswagen-Konzernbetriebsrat sowie den Volkswagen-Weltkonzernbetriebsrat

_____
für die Volkswagen Konzernleitung

Leitlinien zur Umsetzung der Erklärung in der Audi Markengruppe

Um die Einhaltung der „Erklärung des Volkswagen Konzerns zu sozialen Rechten, industriellen Beziehungen und zu Wirtschaft & Menschenrechten“ (im Weiteren: Sozialcharta) im täglichen Handeln sicherzustellen, werden in enger Zusammenarbeit im Rahmen der geltenden Gesetze und betrieblichen Regelungen zwischen dem Volkswagen Konzern und dem Europäischen Volkswagen-Konzernbetriebsrat bzw. dem Volkswagen-Weltkonzernbetriebsrat entsprechende Maßnahmen definiert, unter anderem klare Verantwortlichkeiten, interne Regularien sowie bedarfsweise Verbesserung von bereits bestehenden Prozessen. Entsprechend und in Einklang damit erfolgt dieses Vorgehen bei der AUDI AG zwischen den Verantwortlichen im Unternehmen und dem Gesamtbetriebsrat; in der Audi Markengruppe zwischen den lokal Verantwortlichen und den dortigen Arbeitnehmervertretern, soweit vorhanden. Für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht („business & human rights due diligence“)[1] nutzen der Volkswagen Konzern sowie die Audi Markengruppe das bestehende Compliance Management System (CMS). Weitere einschlägige Dokumente sind z.B. die Audi Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) sowie der Code of Conduct für Geschäftspartner und konzerninterne Regelungen.[2]

Für das Themenfeld und dessen Koordination im Volkswagen Konzern ist die Abteilung „Wirtschaft und Menschenrechte“ bei der Volkswagen AG verantwortlich. Soweit Beschäftigte und/oder interne Prozesse im Personalbereich betroffen sind, erfolgt dies unter Konsultation mit Konzern Personalpolitik und -standards. Bei der AUDI AG und in der Audi Markengruppe wird das Thema innerhalb der Compliance-Organisation gesteuert mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Fachbereiche, bspw. Personalwesen oder Beschaffung. Für die lokale Umsetzung sind die Verantwortlichen eines jeden Standorts zuständig und werden dementsprechend an die jeweiligen Audi Konzernfunktionen berichten. Sie werden dabei sowohl zentral als auch dezentral durch die jeweiligen Fachbereiche (insbesondere des Personalwesens, der Beschaffung, Corporate Responsibility und Integrität und Recht) sowie der Arbeitnehmervertretung beratend unterstützt.

Mithilfe eines risikobasierten Ansatzes werden außerdem regelmäßige Standortüberprüfungen vorgenommen. Auch in Beziehungen zu Lieferant_innen und weiteren Geschäftspartner_innen werden Risiken bzw. tatsächliche und potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte ermittelt. Beispielsweise im Falle von Vor-Ort-Checks im Rahmen der Nachhaltigkeitsüberprüfung bei Lieferant_innen (S-Rating)[3] schließt dies die Anhörung von potenziell Betroffenen bzw. deren Vertretungen mit ein.

Zudem werden weitere präventive Maßnahmen (z.B. Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte und Lieferant_innen zwecks Sensibilisierung, Anpassungen von Managementsystemen oder Stakeholder-Dialoge) ergriffen. Die Berichterstattung für das Themenfeld „Wirtschaft & Menschenrechte“ liegt bei der Volkswagen AG in der gemeinsamen Verantwortung der Konzernkoordination „Wirtschaft & Menschenrechte“ (AUDI AG: Compliance Abteilung) sowie der Konzern Nachhaltigkeit (AUDI AG: Corporate Responsibility).

Verdachtsfälle auf Verstöße durch einen Beschäftigten der AUDI AG und in der Audi Markengruppe gegen geltendes Recht oder gegen unternehmensinterne Regelungen können sowohl von Mitarbeitenden als auch Dritten aufgezeigt werden – über die Kanäle des Audi Hinweisgebersystems, bspw. über whistleblower-office@audi.de[4], oder über die Ombudspersonen. Zudem stehen die Meldewege an die Arbeitnehmervertretungen offen. Verdachtsfälle auf Verstöße gegen den Code of Conduct für Geschäftspartner durch Audi Lieferant_innen können über den Kanal speakup.supplychain@audi.de gemeldet werden.

Die Sozialcharta wird bei internen und externen Stakeholdern verbreitet, z.B. durch Veröffentlichung im Intranet oder auf unseren Unternehmens-Webseiten. Diejenigen, die für die Umsetzung der Sozialcharta zentral verantwortlich sind, werden gesondert informiert und geschult.

---

[1] Siehe „Erklärung des Volkswagen Konzerns zu sozialen Rechten, industriellen Beziehungen und zu Wirtschaft & Menschenrechten“, S. 4.
[2] Den Audi Code of Conduct und den Code of Conduct für Geschäftspartner finden Sie unter: https://www.audi.com/de/company/sustainability/downloads-and-contact/documents-and-policies.html
[3] Weiterführende Informationen: https://www.audi.com/de/company/sustainability/s-rating.html
[4] Weiterführende Informationen: https://www.audi.com/de/company/integrity-compliance-and-risk-management/whistleblower-system.html

Ingolstadt, Juli 2021

Markus Duesmann
Vorsitzender des Vorstands und Vorstand für Baureihen der AUDI AG

Dr. Sabine Maaßen
Vorständin Personal und Organisation der AUDI AG